



## GL 4a - Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen

### Was ist Ziel der Maßnahme?

Eine an die jeweilige Weidefläche angepasste Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen ermöglicht für eine Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Biotope eine naturschutzkonforme Pflege bzw. sichert den Schutzwert der Fläche. Einige FFH-Lebensraumtypen wie beispielsweise "Artenreiche Borstgrasrasen", "Kalk-Trockenrasen", "Trockene Heiden" oder "Binnendünen mit Sandheiden" sind für ihre Erhaltung auf eine regelmäßige Beweidung angewiesen. Die Erhaltung dieser wertvollen Lebensräume ist aufgrund der Möglichkeit einer kleinräumigen Steuerung der Nutzungsintensität durch Hutung, sowie der gegenüber anderen Nutztieren spezifischen Verbisswirkung und verminderten Trittbelastung am besten über die Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen im Rahmen der Hütehaltung sicherzustellen. Die Maßnahme zielt ebenso auf die Sicherung verschiedener zu schützender Tier- und Pflanzenarten ab, die auf diese Lebensräume angewiesen sind. Ein unerwünschter Nährstoffeintrag ist bei der Beweidung der genannten meist nur kleinen und in Sachsen seltener Biotopflächen zu vermeiden. Die Schaf- und Ziegenbeweidung trägt wesentlich zur Förderung der Biodiversität bei (z. B. Diasporenverbreitung von Pflanzen über Wolle und Dung, Transport von Insekten wie Käfer oder Heuschrecken, verzahnte Landschafts- und Biotopmosaike mit Sonderstrukturen aus Fraß und Tritt, kleine offene Bodenstellen).

### Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die Allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief\\_allg\\_Foerderverpflichtungen\\_GL.pdf \(sachsen.de\)](#).
- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief\\_GL\\_4a.pdf \(sachsen.de\)](#).

### Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 4a Variante 1	Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen				Abschluss 1. Nutzung als Beweidung bis 31.05.		Bewirtschaftungspause 01.06. - 14.07.		2. Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport Mähgut ab 15.07.				
GL 4a Variante 2					Abschluss 1. Nutzung als Beweidung bis 15.06.		Bewirtschaftungspause 16.06. - 31.07.		2. Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport Mähgut ab 01.08.				
GL 4a Variante 3		mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich											



---

## Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

---

### Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahme kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

- ✓ Die Erhaltung wertvoller Vegetationstypen auf nährstoffarmen Standorten wie Heiden oder Magerrasen erfordert ständigen Nährstoffentzug. Deshalb sollte auf diesen Flächen eine Hütelhaltung erfolgen, wobei die Pferchflächen außerhalb dieser Flächen liegen sollten.
- ✓ Vor allem in Vogelschutzgebieten bzw. bei bekanntem Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln (z. B. Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz) sollte zur Vermeidung von Gelege- und Jungvogelverlusten eine mechanische Bestandspflege wie Abschleppen und Walzen nur bis Mitte März – also noch früher als es die Fördervoraussetzungen zulassen, und dann erst wieder im Herbst durchgeführt werden. Außerdem sollte auf die Nachmahd nach Umtrieb bis Mitte August verzichtet werden. Im Herbst nicht genutzte Altgrasbereiche sind von der Grünlandpflege ausgeschlossen.
- ✓ Wüchsige Standorte und Weideflächen im Flachland sowie in klimatisch begünstigten Lagen mit frühem Austrieb sollten nicht zu spät beweidet werden, um sicherzustellen, dass von den Weidetieren die Biomasse in ausreichendem Umfang genutzt wird und nicht überwiegend nur niedergetrampelt.
- ✓ Auf zuwachsstarken Standorten ist eine Beweidung unter Umständen nicht ausreichend, um langfristig einen guten Zustand der Fläche zu erhalten. Hier kann eine Nachmahd oder nach einigen Jahren eine 1. Nutzung als Mahd notwendig werden (**dies ist ohne Ausnahmegenehmigung nur bei Variante 3 möglich**). Es ist hierbei zu beachten, dass **im Falle einer Mahdnutzung mindestens 10 bis maximal 20 % des Schlages ungenutzt als Altgrasfläche verbleiben muss**.
- ✓ Für die Verbesserung der Lebensbedingungen von vielen Tierarten und um Pflanzen die Möglichkeit zum Aussamen zu geben, können bei der Weide optional rotierende Altgrasstreifen in einem Umfang von bis zu 20 % belassen werden. Diese Bereiche müssen ausgekoppelt werden. Wenn diese Streifen erst im Folgejahr in die Nutzung einbezogen werden, dienen sie vielen Tierarten als Überwinterungsort. Außerdem kann dadurch, z. B. bei ungünstiger Parzellenform, die Arbeit erleichtert werden. Sie sollten jedoch nicht auf Flächen mit größeren Vorkommen von Störungszeigern (z. B. Neophyten, Land-Reitgras) angelegt werden. Um unerwünschte Veränderungen in der Artenzusammensetzung des Grünlands zu vermeiden, sollte die Lage der Streifen jährlich wechseln. Spätestens nach zwei Jahren muss der Brachebereich wechseln (vergl. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen [Hinweise Allg\\_GL.pdf \(sachsen.de\)](#)).
- ✓ Eine Kombination der Maßnahme mit der Öko-Regelung ÖR 1d ist möglich. **Altgrasstreifen dürfen in diesem Fall bis 01.09 eines Jahres nicht gemäht, beweidet oder gemulcht werden.**
- ✓ Bei der Hutung von großen Flächen kann je nach naturschutzfachlicher Zielstellung die Beweidungsintensität differenziert werden, so dass durch das Nebeneinander von unterschiedlich abgefressenen Bereichen verschiedene Lebens- und Rückzugsräume v. a. für Insekten und Vögel entstehen.



---

### Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

---

- ✓ Auch um beispielsweise in nassen Jahren Trittschäden zu vermeiden, können Feuchtbereiche im 1. Beweidungsgang optional im Umfang von bis zu 20 % der Schlagfläche ausgekoppelt und erst in der folgenden Nutzung mit in die Beweidung oder Nachmahd einbezogen werden.
- ✓ Verbrachungstendenzen, die sich z. B. durch das Ausbreiten des Land-Reitgrases, aufkommende Verbuschung oder die Ausbildung eines dichten Gras-, Streu- und Moosfilzes zeigen, muss entgegengewirkt werden. Mögliche Maßnahmen sind u. a. eine frühere, häufigere und schärfere Beweidung, eine Nachmahd, eine gelegentliche Mahd des 1. Aufwuchses (**dies ist ohne Ausnahmegenehmigung nur bei Variante 3 möglich**) oder auch ein Einkoppeln von Teilflächen zur intensiveren Beweidung des Aufwuchses. Die Wahl der Maßnahme sollte immer unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Zielstellung(en) erfolgen.
- ✓ Aufkommende Verbuschung und Gehölzsukzession sowie Verbrachungserscheinungen (z. B. starker Brennesel-, Distelaufwuchs) deuten im Sinne der AUK-Zielstellung auf eine nicht sachgerechte Beweidung (vergl. Ausführungen zur Sachgerechten Beweidung in den Allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen [Hinweise Allg\\_GL.pdf \(sachsen.de\)](#)).
- ✓ Zusätzliche Maßnahmen zu Gunsten bestimmter Zielarten oder zur Biotopgestaltung wie z. B. Vorhaben zur Verjüngung von Heidebeständen oder mechanische Maßnahmen zur Schaffung vegetationsarmer Flächen können über investive Projektförderung (Nachfolge-richtlinie zur RL NE/ 2014) beantragt werden. Jedoch ist eine ergänzende investive Förderung zur Beseitigung von Defiziten unangepasster, nicht sachgerechter Beweidung ausgeschlossen. Das bedeutet, dass eine aktive Weidepflege und das Zurückdrängen sich gegebenenfalls etablierender Gehölze Bestandteil der prämierten AUK-Maßnahme ist.

### Literaturempfehlungen

- ✓ ZAHN, A. (2014): Beweidung im Naturschutz. – In: Burkart-Aicher, B. et al., Online-Handbuch "Beweidung im Naturschutz", Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL):  
<https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm>